

Unfallrente lebenslang (Besondere Bedingung)

Vertragsvereinbarung für die Unfallrente lebenslang

1. Führt ein versichertes Unfallereignis zu einer dauernden Invalidität von mindestens 35 % jedoch weniger als 50 %, gelangt die Hälfte der vereinbarten monatlichen Lebensrente zur Auszahlung. Beträgt der festgestellte Invaliditätsgrad mindestens 50 %, leisten wir lebenslang die in der Polizze vereinbarte Monatsrente an die versicherte Person.
2. Bei der Bemessung des für die Unfallrente erforderlichen Invaliditätsgrades, wird der Invaliditätsgrad um eine bestehende Vorinvalidität gemindert bzw. bei Mitwirkung von Krankheiten, Gebrechen oder Abnutzungserscheinungen an den Unfallfolgen wird der Invaliditätsgrad entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt. Hierzu zählen die Grundsätze von Art. 17 der AUVB 2018.

Ist die versicherte Person bereits vor Vertragsabschluss invalide oder ergibt sich aus einem Unfall während der Laufzeit des Vertrages ein Invaliditätsgrad, so werden diese Invaliditätsgrade für die Bemessung des für die Unfallrente erforderlichen Invaliditätsgrades zur Gänze abgezogen. Die Leistung aus der Unfallrente erfolgt erst ab dem sodann errechneten Invaliditätsgrad. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den Grundsätzen von Art. 7, Pkt. 2.1 der AUVB 2018.

3. Steht die Leistungspflicht dem Grunde nach fest, besteht rückwirkend ab dem auf den Unfalltag folgenden Monatsersten Anspruch auf die Lebensrente. Die Rentenleistung erfolgt monatlich im Voraus bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt. Stirbt die versicherte Person bevor der Invaliditätsgrad eindeutig festgestellt wurde oder unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf eine Unfallrente.
4. Steht der Grad der dauernden Invalidität nicht eindeutig fest, sind sowohl der Versicherte als auch wir berechtigt, den Invaliditätsgrad jährlich bis vier Jahre ab dem Unfalltag ärztlich neu bemessen zu lassen. Ergibt die endgültige Bemessung einen Invaliditätsgrad von mindestens 35 %, besteht rückwirkend ab dem auf den Unfalltag folgenden Monatsersten Anspruch auf die Lebensrente.

Sollte eine neuerliche ärztliche Bemessung innerhalb von 4 Jahren nach dem Unfalltag ergeben, dass der unfallkausale Invaliditätsgrad

- a) gestiegen ist, besteht ab dem Tag dieser Feststellung Anspruch auf den halben vereinbarten monatlichen Rentenbetrag (mindestens 35 % aber unter 50 %) bzw. auf die vereinbarte Monatsrente (mindestens 50 %).
 - b) gesunken ist, besteht ab dem Tag dieser Feststellung Anspruch auf den halben Rentenbetrag (unter 50 % aber mindestens 35 %) bzw. erlischt der Anspruch auf die Rente (unter 35 %). Bis dahin bezahlte Rentenleistungen werden von uns nicht zurückverlangt.
5. Wird nach einem versicherten Unfallereignis die Leistung aus der Unfallrente fällig, so wird die vereinbarte Monatsrente jährlich ab dem 01.01. eines jeden Jahres um 1,5 % erhöht. Diese

Erhöhung beginnt mit dem 01.01. des zweiten Jahres, der dem Unfalltag folgt.

6. Wir sind berechtigt, die Voraussetzung für die Rentenleistung jederzeit durch Anforderung einer Lebensbescheinigung zu überprüfen. Wird uns die angeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats übermittelt, ruht die Rentenleistung ab der nächsten Fälligkeit. Das Ableben der versicherten Person ist uns im Sinne vom Art. 20 der AUVB 2018 innerhalb von drei Tagen anzuzeigen. Eine sich aus der Nichtbeachtung dieser Anzeigepflicht ergebende Rentenleistung können wir jedenfalls vom Empfänger zurückverlangen.
7. Löst ein Unfall die Leistung einer Unfallrente aus, endet der Unfallrentenvertrag rückwirkend ab dem Unfalltag folgenden Tag. Hat die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet, endet der Unfallrentenvertrag. Die anteilige Prämie wird ab dem Zeitpunkt der Beendigung dem Versicherungsnehmer zurückerstattet.